



STADT BAD DÜRRENBURG

Der Bürgermeister

Nichtamtliche Lesefassung der

Hauptsatzung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 05.06.2015 in Kraft getretene Hauptsatzung der Stadt Bad Dürrenberg vom 03.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Dürrenberg Nr. 28/2015
2. die am 18.12.2015 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürrenberg vom 16.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Dürrenberg Nr. 60/2015

Aufgrund des § 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seinen Sitzungen am 05.03.2015 und 24.09.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bad Dürrenberg“. Sie besitzt das Stadtrecht und mithin das Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu tragen seit 1946. Die erste Erwähnung der Gemeinde Dürrenberg in einer Urkunde lässt sich auf das Jahr 1488 zurückführen.
- (2) Die Begrenzung der Stadt Bad Dürrenberg ergibt sich aus beigefügter Übersichtskarte der Gemarkung Bad Dürrenberg und ist schwarz gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Gemeindegebiet ist wie folgt untergliedert:
Bad Dürrenberg, Balditz, Ellerbach, Goddula-Vesta, Kauern, Kirchfährendorf, Lennewitz, Nempitz, Oebles-Schlechtewitz, Ostrau, Ragwitz, Tollwitz und Zöllschen.
- (4) Die Ortsteile Ellerbach, Kauern, Nempitz, Oebles-Schlechtewitz, Ragwitz, Tollwitz und Zöllschen führen ihre Benennung als Zusatz zum Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde vom 6. Januar 1947 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
- (2) Das Wappen der Stadt Bad Dürrenberg zeigt ein silbernes Gebäude mit turmartigem Dach, schwarzen Fenstern und Eingangstreppe, im Schildfuß blaue Wellen mit sil-

bernen Kämme auf rotem Untergrund. Das Gebäude stellt das Wahrzeichen der Stadt, den Borlachturm dar, die Wellen deuten auf die unter ihm liegende Solequelle hin.

- (3) Die Flagge der Stadt Bad Dürrenberg zeigt die Farben „weiß-rot“.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Bad Dürrenberg“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Der Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Stadt Bad Dürrenberg ist das Hauptorgan der Kommune und führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Mitglieder des Stadtrates sind der Hauptverwaltungsbeamte und die ehrenamtlichen Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat/Stadträtin“. Sie haben dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber ein Recht auf Auskunft, welchem innerhalb einer Frist von 4 Wochen Rechnung zu tragen ist.

§ 4

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können abgewählt werden. Die Abwahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 5

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 bzw. Entgeltgruppe S 12 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
- d) einen Verzicht oder ein Rechtsgeschäft i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt,
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, soweit es sich hierbei um Rechtsstreite mit der Kommunalaufsichtsbehörde handelt oder der Streitwert 50.000 € übersteigt,

- f) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Vermögenswert von 15.000 €,
- g) Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i.S.d. § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA:
 - a) den Haupt- und Vergabeausschuss,
 - b) den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beratenden Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA:
 - a) den Ordnungs- und Sozialausschuss
mit den weiteren Aufgabenbereichen Schulen, Vereine, Sport und Umwelt
 - b) den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
mit dem weiteren Aufgabenbereich Planung
 - c) den Finanzausschuss
 - d) den Tourismus- und Kulturausschuss.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss) besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Bürgermeister wird durch seinen vom Stadtrat gewählten allgemeinen Vertreter ohne Stimmrecht vertreten. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und seines allgemeinen Vertreters bestimmt der Ausschuss aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.
Abschließend entscheidet er über:
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 mittlerer Dienst sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 7 bis 10 und Entgeltgruppen S 7 bis 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, die im Vermögenswert zwischen 10.000 € bis 25.000 € liegen,
 - c) einen Verzicht oder ein Rechtsgeschäft i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, die innerhalb einer Wertgrenze zwischen 5.000 € bis 10.000 € liegen,
 - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, die im Streitwert zwischen 10.000 € bis 50.000 € liegen,
 - e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn sie im Vermögenswert zwischen 500 bis 10.000 Euro liegen,
 - f) die Vergabe von Aufträgen mit einem Vermögenswert von mehr als 15.000 €.
- (4) Die Stadt unterhält folgenden Eigenbetrieb: „Wohnungswirtschaft der Stadt Bad Dürrenberg“. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbe-

trieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

- (5) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat die Entscheidung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) Ein Ausschuss muss neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktion des Stadtrates entspricht und ein Antrag einer Fraktion auf Neubildung gestellt wird.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung bestehen aus 7 Mitgliedern des Stadtrates. Im Weiteren sind 6 sachkundige Einwohner in jeden Ausschuss zu bestellen.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates. Die Vorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen ihrer Sitze im Stadtrat zugeteilt (d'Hondt). Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen in der festgestellten Reihenfolge die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Reihe der ehrenamtlichen Stadträte, welche dem Ausschuss angehören müssen.
- (3) Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen seiner ehrenamtlichen Mitglieder, welche dem Stadtrat angehören, einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Hauptverwaltungsbeamter

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Organ der Kommune und führt die Bezeichnung Bürgermeister. Er vertritt und repräsentiert die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 6 mittlerer Dienst sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 und S 6;
 - b) die in § 5 lit. b sowie § 7 Abs. 3, lit. b bis f dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht erreicht werden.
 Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister durch einen vom Stadtrat zu wählenden Beschäftigten der Stadt vertreten.

§ 11 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt die Stadt Bad Dürrenberg im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit wird eine in der Verwaltung hauptberuflich tätige Person betraut, die dafür von ihren sonstigen Aufgaben entsprechend freigestellt wird.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Unterrichtung der Einwohner

- (1) In allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt informiert der Bürgermeister die betroffenen Einwohner. Welche Angelegenheiten dies sind sowie die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Bürgermeister in Abhängigkeit der Thematik und der Bedeutung.
- (2) Einwohnerversammlungen kann der Bürgermeister einberufen und informiert die Stadträte rechtzeitig darüber. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält nach Behandlung der Beschlussvorlagen in öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Gleiches gilt für die Ortschaftsräte und die beschließenden Ausschüsse.
- (2) Der Vorsitzende des Gremiums stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gremien fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gremiums. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerbefragung

- (1) Zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die der Stadtrat zuständig ist, können Bürgerbefragungen durchgeführt werden.
- (2) Bürgerbefragungen werden aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates nach wahlrechtlichen Grundsätzen durchgeführt.
- (3) Die Bürgerbefragung muss eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung enthalten. Der Stadtrat ist an das Ergebnis der Befragung nicht gebunden.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaften

- (1) Der Ortsteil Tollwitz bildet mit den benachbarten Ortsteilen Ellerbach, Kauern, Ragwitz und Zöllschen die Ortschaft Tollwitz. Der Ortsteil Nempitz bildet die Ortschaft Nempitz, der Ortsteil Oebles-Schlechtewitz die Ortschaft Oebles-Schlechtewitz. Die Begrenzung der Ortschaften ergibt sich aus beigegefügter Übersichtskarte der Gemarkung Bad Dürrenberg und ist schwarz gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Mit der Bildung der Einheitsgemeinde wurde die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in Oebles-Schlechtewitz drei,
Nempitz fünf und
Tollwitz neun.
- (4) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.

§ 17 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte der Mitglieder des Ortschaftsrates in der ersten Sitzung des Ortschaftsrates gewählt. Gleichzeitig wird ein Stellvertreter aus den Reihen der Ortschaftsräte gewählt.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und auf Beschluss des Ortschafts-

rates in diesen Gremien Anträge zu Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu stellen.

- (3) Der Ortsbürgermeister beruft die Sitzungen des Ortschaftsrates in eigener Zuständigkeit ein.

§ 18 Ortschaftsrat

- (1) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 84 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (2) Der Ortschaftsrat Oebles-Schlechtewitz beschließt in eigener Zuständigkeit abschließend über
- a) die Planung und Durchführung kultureller und sportlicher Höhepunkte wie:
 - Teichfest
 - Osterfeuer mit Ostereiersuchen
 - Pfingstfest mit Maienstecken
 - b) Bestand und Betrieb folgender in dem Ortsteil vorhandenen kommunalen Einrichtungen
 - Haus der Begegnung
 - Friedhof
 - Spielplatz
- (3) Dem Ortschaftsrat Nempitz werden entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt übertragen:
- a) die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
 - b) den Abschluss von Pflegeverträgen zur Pflege des Ortsbildes
 - c) die Förderung von Vereinen und der Kirche auf dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Nempitz
 - d) die Pflege der vorhandenen Partnerschaft zu Lobbach.
- Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und das durch die bisherige Gemeinde Nempitz eingebrachte bewegliche Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 100 EUR im Einzelfall betreffen.
- (4) Dem Ortschaftsrat Tollwitz werden entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt übertragen:
- a) Organisation des Parkfestes
 - b) Organisation des Sportlerfestes
 - c) Organisation des Drachenfestes
 - d) Organisation des Dorffestes Kauern
 - e) Förderung von Vereinen
 - f) Organisation des Maiensteckens
 - g) Organisation der Weihnachtsfeier für Rentner
 - h) Ehrungen anlässlich Jubiläen der Ortsteile und Vereine der Ortschaft.
- Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und das durch die bisherige Gemeinde Tollwitz eingebrachte bewegliche Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR im Einzelfall sowie die Veräußerung von durch die bisherige Gemeinde eingebrachtem beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall betreffen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Bad Dürrenberg. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Stadthaus, Fichtestrasse 6, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Eine eventuell notwendige aufsichtsrechtliche Genehmigung ist mit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinen derjenigen Ausgabe des Amtsblattes, in welcher die bekannt zumachende Angelegenheit veröffentlicht ist, bewirkt. Soweit eine Bekanntmachung durch Auslegung erfolgen sollte, ist diese erst mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Bad Dürrenberg.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Bad Dürrenberg zu veröffentlichen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 (Inkrafttreten)

Diese Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (1) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Dürrenberg in der Fassung vom 11.05.2010 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Christoph Schulze
Bürgermeister